

Vorblatt

Problem:

§ 2a Abs. 4 DMSG sieht die Verlautbarung der vom Bundesdenkmalamt zu erlassenden Verordnung im Verordnungsblatt des Bundesministeriums und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vor. Diese Kundmachungsart entspricht nicht den heutigen technischen Möglichkeiten.

Ziel:

Verbesserung der Zugänglichkeit der Verordnungen des Bundesdenkmalamtes und Straffung der Verwaltungsabläufe durch Ausnutzung zeitgemäßer technischer Möglichkeiten.

Kosten:

Der Gesetzentwurf bringt jährliche, maßgebliche Einsparungen durch den Entfall der Verlautbarung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und im Ministerialverordnungsblatt und weitere, nicht bezifferbare Einsparungen durch die Straffung der Verwaltungsabläufe im Bundesdenkmalamt.

Alternativen:

Beibehaltung des bisherigen, nicht befriedigenden Zustandes.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der EU:

Die Änderung der Verlautbarungsvorschriften berührt das Gemeinschaftsrecht nicht.

Erläuterungen

§ 2a DMSG sieht vor, dass das Bundesdenkmalamt bis 31. Dezember 2009 durch Verordnung jene unbeweglichen Denkmale zu bestimmen hat, welche auch nach dem genannten Datum unter die Vermutung des öffentlichen Interesses an ihrer Erhaltung fallen werden. Diese Verordnungen sind nach der geltenden Rechtslage im Verordnungsblatt des Bundesministeriums Unterricht, Kunst und Kultur im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu verlautbaren. Diese Verlautbarungsart entspricht nicht den aktuellen technischen Möglichkeiten.

Die Verlautbarung auf der Homepage des Bundesdenkmalamtes schafft einem leichten, kostenfreien und mit den Möglichkeiten des Internets unterstützten Zugang zu den Verordnungen.

Textgegenüberstellung	
Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
§ 2a	§ 2a
....

(4) Verordnungen gemäß Abs. 1 sind zumindest im Verordnungsblatt für die Dienstbereiche der Bundesministerien für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten/Wissenschaft und Verkehr sowie im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu verlautbaren.

(4) Verordnungen gemäß Abs. 1 sind auf der Homepage des Bundesdenkmalamtes (www.bda.at) zu verlautbaren.